



Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Postfach 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

Peter Goetschi
Zentralpräsident
Tel.: +41 58 827 27 11
peter.goetschi@tcs.ch

Touring Club Schweiz, Postfach 820, 1214 Vernier GE

Herr Bundesrat Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

E-Mail: wp-sekretariat@seco.admin.ch

Vernier/Genf, 1. September 2026

Vernehmlassung 2026/41: Änderung der Preisbekanntgabeverordnung (PBV); Verordnung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeugsektor (KFZ-Verordnung, KFZV; SR 251.6)

Stellungnahme des TCS

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Touring Club Schweiz (TCS), mit über 1,65 Millionen Mitgliedern der grösste Mobilitätsclub der Schweiz, dankt für die Gelegenheit, zur titelvermerkten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Inhalt der Vernehmlassung

Mit der zunehmenden Einführung des Agenturmodells im Fahrzeugvertrieb, bei dem der Verkauf der Fahrzeuge durch den Hersteller oder Importeur erfolgt und die Garage lediglich als Vermittlerin auftritt, verändert sich die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Garagisten. Gleichzeitig können herstellergebundene Leasinggesellschaften («Captives») ihre Leasingangebote durch konzerninterne Finanzierungsbeiträge vergünstigen. Dadurch wird die Vergleichbarkeit des Zustandekommens der Leasingkosten verschiedener Anbieter erschwert und der Wettbewerb zwischen den Garagisten beeinträchtigt.

Die Vorlage verfolgt daher zwei Ziele: Einerseits sollen mit der Änderung der Verordnung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeugsektor (KFZ-Verordnung) die rechtlichen Rahmenbedingungen für Garagisten beim Wechsel vom traditionellen Händlersystem zum Agenturmodell geklärt werden. Damit wird die Motion Gugger (22.3838) «Schutz vor der einseitigen Einführung des Agenturmodells im KFZ-Markt» umgesetzt. Andererseits soll mit der Änderung der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) die Transparenz bei Leasingangeboten verbessert werden. Damit wird die Motion Pfister (22.4544) «Versteckte Quersubventionierungen beim Fahrzeugleasing. Fehlende Kostentransparenz» umgesetzt. Beide Motionen wurden vom Parlament am 19. März 2025 angenommen und dem Bundesrat zur Umsetzung überwiesen.

Position des TCS

KFZ-Verordnung

Der TCS verzichtet auf eine Positionierung zur vorgeschlagenen Änderung der KFZ-Verordnung. Die vorgesehenen Anpassungen betreffen in erster Linie die Automobilbranche, insbesondere Hersteller, Importeure und Garagisten.

Preisbekanntgabeverordnung

Der TCS unterstützt das Anliegen, für bessere Transparenz bei Leasingangeboten zu sorgen. Dies kann dazu beitragen, dass Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten verschiedener Angebote besser vergleichen können. Hingegen sieht er beim Vorschlag des Bundesrates Anpassungsbedarf, um die Transparenz im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten zu gewährleisten.

Aus Sicht des TCS weist die vorgeschlagene Regelung eine wesentliche Lücke auf: Die zulässige Fahrleistung in Kilometern pro Jahr wird bei der vorgesehenen Preisbekanntgabe nicht ausdrücklich erwähnt. Diese Information ist für Konsumentinnen und Konsumenten von zentraler Bedeutung, da die vereinbarte Fahrleistung einen wesentlichen Bestandteil der Gesamtkosten eines Leasingvertrags darstellt und Mehrkilometer zu erheblichen Zusatzkosten führen können. Der TCS fordert deshalb, dass in Art. 4bis Abs. 2 PBV zusätzlich die zulässige Fahrleistung (km/Jahr) in die Deklarationspflicht für Leasingangebote aufgenommen wird. Der TCS begrüsst die vorgesehene Offenlegungspflicht in der Werbung gemäss Art. 13b PBV. Diese trägt dazu bei, dass Leasingangebote bereits bei der Bewerbung transparenter und besser vergleichbar werden.

Darüber hinaus sieht der TCS einen zunehmenden Informationsbedarf bei softwaregesteuerten Fahrzeugfunktionen. Bei modernen Fahrzeugen können digitale Funktionen und Dienste Bestandteil des Fahrzeugangebots sein, deren Nutzung jedoch zeitlich begrenzt oder nach Ablauf einer Gratisperiode kostenpflichtig wird. Für Konsumentinnen und Konsumenten ist deshalb häufig nicht auf Anhieb ersichtlich, wie lange eine Funktion im Kaufpreis enthalten ist und welche Kosten später für deren Nutzung anfallen. Der TCS regt daher an zu prüfen, ob künftig auch die Nutzungsdauer und allfällige nachträgliche Abbonnementskosten softwaregesteuerter Fahrzeugfunktionen im Rahmen der Preisbekanntgabe transparent ausgewiesen werden sollen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Touring Club Schweiz

Peter Goetschi
Zentralpräsident